

Sitzungsvorlage DS 2019/188

Büro Oberbürgermeister
Sandra Wirthensohn
(Stand: 12.06.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mariatal
öffentlich am 04.07.2019

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Beschluss:

1. Zum Verbandsvorsitzenden wird Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp, Ravensburg, gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2023.
2. Zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden wird Oberbürgermeister Markus Ewald, Weingarten, gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2023.
3. Zum zweiten Stellvertreter wird Bürgermeister Günter A. Binder, Baienfurt, gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.09.2019 und endet am 31.12.2023.

Sachverhalt:

Gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Satzung des AZV Mariatal werden der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden, Oberbürgermeister Dr. Rapp, Ravensburg, endet am 31.12.2019. Nachdem die Verbandsverwaltung durch die Stadt Ravensburg wahrgenommen wird und deren Vertreter in der Verbandsversammlung in der Mehrheit sind, wird vorgeschlagen, Oberbürgermeister Dr. Rapp, Ravensburg, wieder zum Verbandsvorsitzenden zu wählen.

Die Amtszeit des ersten Stellvertreters, Oberbürgermeister Ewald, Weingarten, und des zweiten Stellvertreters, Bürgermeister Grieb, Berg, endet ebenfalls am 31.12.2019. Da Herr Bürgermeister Grieb in den Ruhestand eintritt, schlagen wir vor, die Funktion des zweiten Stellvertreters bereits vorzeitig ab 01.09.2019 auf Herrn Bürgermeister Binder, Baienfurt, zu übertragen.

Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 37 der Gemeindeordnung (GemO) Anwendung. Danach ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die allgemeinen Rechtsverhältnisse des ehrenamtlich tätigen Verbandsvorsitzenden und seiner gleichfalls ehrenamtlich tätigen Stellvertreter richten sich nach der Gemeindeordnung.